

zug habe. Diese Frage, welche in der jenseitigen Kammer berührt wurde, hat dazu geführt, daß man es für angemessener hielt, sofort diese Worte in den Paragraphen aufzunehmen, und dieser Ansicht haben die Worte, die hier enthalten sind, ihre Entstehung zu verdanken. Was nun das Schlußwort selbst betrifft, welches ich jetzt zu nehmen hätte, so müßte ich fürchten, die Kammer mit Wiederholungen zu behelligen. Gegen das Amendement ist so viel gesprochen worden, daß es unnöthig erscheint, nochmals auf diese Aeußerungen zurückzukommen. Nur so viel erlaube ich mir als meine individuelle Ansicht noch auszusprechen, daß ich durch alles das, was gegen den Paragraphen ausgesprochen worden ist, mich nicht bewegen finden kann, für das Amendement zu stimmen. Ich hatte namentlich die Absicht, auf eine Aeußerung des Herrn Vicepräsidenten noch Einiges zu erwidern. Indeß ist von Seiten des Herrn Regierungscommissars in dessen letzter Rede schon darauf Bezug genommen worden, und ich möchte auch hier nicht in Wiederholungen verfallen. Nur auf Eins erlaube ich mir aufmerksam zu machen, daß, wenn der Herr Vicepräsident auf die große Freiheit recurrirte, die in dem Gesetzentwurfe als Princip untergestellt wäre, und es daher angemessen erscheine, doch auch den Parteien die Freiheit zu gewähren, durch Bevollmächtigte zu erscheinen, so scheint es mir eine weit größere Freiheit zu sein, daß es lediglich in ihre Willkür gestellt wird, ob sie selbst überhaupt erscheinen wollen oder nicht. Das scheint mir der größte Spielraum zu sein, der ihrer freien Entschließung überlassen werden kann. Auch kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß die Absendung eines Bevollmächtigten ein Beweis für den guten Willen abgebe. Der wird sich besser herausstellen, wenn das betheiligte Individuum sich persönlich stellt, und wenn bis jetzt immer nur eine Seite berücksichtigt worden ist, nämlich die, wenn Jemand durch einen Bevollmächtigten erscheinen will, so muß ich auch von der andern Seite darauf aufmerksam machen, daß, wenn z. B. mir gegenüber in dem Vergleichstermine ein Bevollmächtigter erschiene, ich weit weniger geneigt sein würde, mich zu vergleichen, als wenn der selbst erschiene, mit dem ich die Streitigkeit gehabt habe. Ich würde es für eine größere Geneigtheit ansehen, sich mit mir zu vergleichen, wenn die gegen-theilige Partei sich persönlich sistirte.

Präsident v. Carlowitz: Mir scheint, meine Herren, daß die Fragstellung diesmal etwas schwierig sei. Ich bitte Sie daher um Ihre besondere Aufmerksamkeit und nach Befinden Unterstützung. So lange zwar ist die Sache einfach, als es sich nur noch um den ersten Satz des Paragraphen des Entwurfs handelt: „Die Parteien haben vor dem Schiedsmann in Person, Gemeinden durch ihre Gemeindevorstände zur Gütepflegung zu erscheinen.“ Statt dieses Satzes giebt unsere Deputation eine andere Fassung, enthalten in den Worten: „Die Parteien haben vor dem Schiedsmann in Person, Gemeinden und andere vom Staate anerkannte Körperschaften durch ihre verfassungsmäßigen Vorstände, zur Gütepflegung zu erscheinen“; und in den Worten: „und andere vom Staate anerkannte Körperschaften“ liegt der Unterschied von dem Gesetzentwurfe. Ich werde die erste Frage

auf die Fassung des ersten Satzes des Paragraphen nach dem Deputationsgutachten stellen, und behalte mir vor, wenn dieser Theil abgelehnt wird, wie es in der Absicht des Herrn Vicepräsidenten zu liegen schien, die zweite Frage auf die Annahme des Gesetzentwurfs zu richten, in welchem jene Worte fehlen. Ich frage also die Kammer: ob sie den ersten Satz des §. 28 in derjenigen Fassung annehmen will, die die Deputation Seite 21 ihres Berichts (s. vorstehend) giebt? — Dieser Satz wird gegen zehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt der zweite Satz des Paragraphen des Entwurfs. Ich war bis zu der Rede des Herrn Vicepräsidenten der Meinung, daß gegen diesen Satz von keiner Seite eine Einwendung gemacht worden sei. Ich würde daher auch den zweiten Satz des §. 28 mit einer einzigen Frage zur Erledigung gebracht haben und noch bringen, dafern nicht der Herr Vicepräsident auf Spaltung der Frage anträgt, also wiederholt und bestimmt zu erkennen giebt, daß er auch die Zuziehung von Sachwaltern wolle.

Vicepräsident v. Friesen: Das würde mir allerdings erwünscht sein.

Präsident v. Carlowitz: Sonach würde ich den zweiten Satz gespalten zur Abstimmung bringen. Ich kann hier nicht die Worte geben, sondern es wird sich um die Spaltung nach dem Sinne handeln. Ich frage also die Kammer: ob sie die Vertretung durch Bevollmächtigte als Regel ausschließen wolle? — Gegen acht Stimmen Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun würde ich auf den zweiten Theil dieses Satzes eine Frage stellen und fragen: ob man auch die Zuziehung von Rechtsbeiständen für unstatthaft halten will? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident v. Carlowitz: Somit wäre auch der zweite Satz des §. 28 in der Weise angenommen, wie ihn der Entwurf gegeben hat. Nun handelt es sich von den Ausnahmen, wie sie das Amendement, das von Sr. Durchlaucht eingegeben worden ist, beantragt. Es scheint mir hier dringend nothwendig, das Amendement bei der Fragstellung in viele einzelne Theile zu spalten. Ich werde daher mehrere Fragen zu stellen haben. Zuerst heißt es: „Ausgenommen davon ist der Fall, wenn dem Schiedsmann bekannt ist, daß die Partei, welche sich vertreten lassen will, behindert ist.“ Das wäre der erste Theil des Amendements, die erste Ausnahme, und es würde von mir hierauf die erste Frage gestellt werden. Eine zweite Frage würde ich auf den zweiten Theil des Amendements stellen, nämlich auf die Worte: „daß die ihr gegenüberstehende Partei ihre Zustimmung zu der Verhandlung mit dem betreffenden Bevollmächtigten ertheilt, auch ihn hierzu für legitimirt anerkennt“; denn dies ist die zweite Ausnahme. Würden beide Ausnahmen angenommen, so würde ich eine dritte Frage darauf stellen, ob nach der